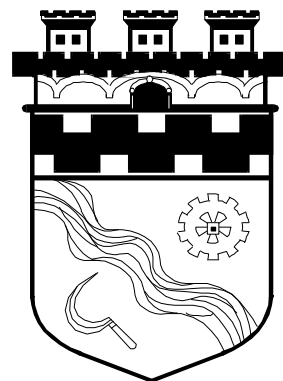


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	11
Datum:	26.06.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: - U 21 / B 1 u. B 10 - (Parkhaus Kronengarten) |
| 2. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 über die Festlegung der Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" und Bildung eines Abrechnungs-
gebietes mit den beitragspflichtigen Grundstücken. |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 über die Festlegung der Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshaussstraße" und Bildung
eines Abrechnungsgebietes mit den beitragspflichtigen Grundstücken. |
| 4. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Ge-
bühren für Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997 |
| 5. | Bekanntmachung der Satzung über die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehren-
amtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hilden vom 17.06.1998 |

1. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 21 / B 1 u. B 10 - (Parkhaus Kronengarten)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 1061
(Parkhaus Kronengarten)
- U 21 / B 1 u. B 10)

ist am 04.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 17.06.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" und Bildung eines Abrechnungsgebietes mit den beitragspflichtigen Grundstücken.

**Satzung der Stadt Hilden
vom 18.06.1998**

**über die Festlegung der Merkmale der endgültigen
Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-
Luther-Weg"**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 17.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. Fahrbahn, Gehwege u. Parkplätze mit Unterbau und Decke aus Betonsteinpflaster ohne Abgrenzung auf einer Ebene (Verkehrsmischfläche) in einer Länge von ca. 100 m von der Kölner Straße aus gesehen, Rest der Verkehrsmischfläche mit Unterbau und einer Asphaltbetondecke;

2. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation in einer Länge von ca. 85 m von der Kölner Straße;

3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die o.a. Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.06.1998

gez. Günter Scheib
Bürgermeister

Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluß sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg":

Flur 63

Flurstücke 971, 972, 301, 368, 631, 160

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 18.06.1998

gez.
Günter Scheib
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat am 17.06.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den "Wohnhof südlich Pungshausstraße" ermittelt und abgerechnet.
Alle von dieser Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der

-
3. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshausstraße" und Bildung eines Abrechnungsgebietes mit den beitragspflichtigen Grundstücken.**

**Satzung der Stadt Hilden
vom 18.06.1998
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen
Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof
südlich Pungshausstraße"**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 17.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshausstraße" wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. Fahrbahn, Gehwege u. Parkplätze mit Unterbau und Decke aus Betonsteinpflaster ohne Abgrenzung auf einer Ebene (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshausstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung

NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die o.a. Satzung der Stadt Hilden vom 18.06.1998 ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.06.1998

gez.
Günter Scheib
Bürgermeister

939, 940, 941, 942, 993, 994, 995 und 996.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 18.06.1998

gez. Günter Scheib
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat am 17.06.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshausstraße" (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den "Wohnhof südlich Pungshausstraße" ermittelt und abgerechnet. Alle von dieser Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt. Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluß sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage "Wohnhof südlich Pungshausstraße":

Flur 60
Flurstücke 850, 759, 922, 921, 920, 919, 918, 917, 924, 1045, 1044, 1043, 1042, 928, 929, 930, 839, 840, 847, 937, 936, 935, 934, 933, 932, 931, 845, 885, 886,

4. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997

Satzung

vom 22.06.1998

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26. 6. 1997

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in den gegenwärtig geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am **17.06.1998** folgende Satzung beschlossen:

**I.
Änderung**

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Einzelpersonen je Monat | DM 180,- |
| b) für Familien | |
| ba) die 1. Person je Monat | DM 180,- |

bb) jede weitere Person je Monat DM 90,-"

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Monats, der nach der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ordnungsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.06.1998
gez. Günter Scheib
Bürgermeister

5. Satzung über die Zahlung von Verdienstausschall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hilden vom 17.06.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.1998 folgende Satzung über die Zahlung von Verdienstausschall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Regelstundensatz

Grundsätzlich haben alle beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hilden als Ersatz des Verdienstausschalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Hilden entsteht, mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz entsprechend den Regelungen über Verdienstausschallentschädigung für Rats- und Ausschußmitglieder in der Hauptsatzung der Stadt Hilden, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Der Anspruch besteht ausschließlich während der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit. Die Anspruchsberechtigten haben hierzu schriftlich den Beginn und das Ende ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zu erklären.

§ 2 Höchstbetragsregelung

Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o.a.).

Der erstattungsfähige Höchstbetrag, der den Ersatz des Verdienstausschalls je Stunde nicht überschreiten darf, richtet sich nach den Regelungen über Verdienstausschallentschädigung für Rats- und Ausschußmitglieder in der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Zahlung von Verdienstausschall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis gem. § 7, Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtlichen Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 21.06.1998

Günter Scheib
Bürgermeister